



WS 2018/2019

Verwaltungslehre

Dr. Sönke E. Schulz

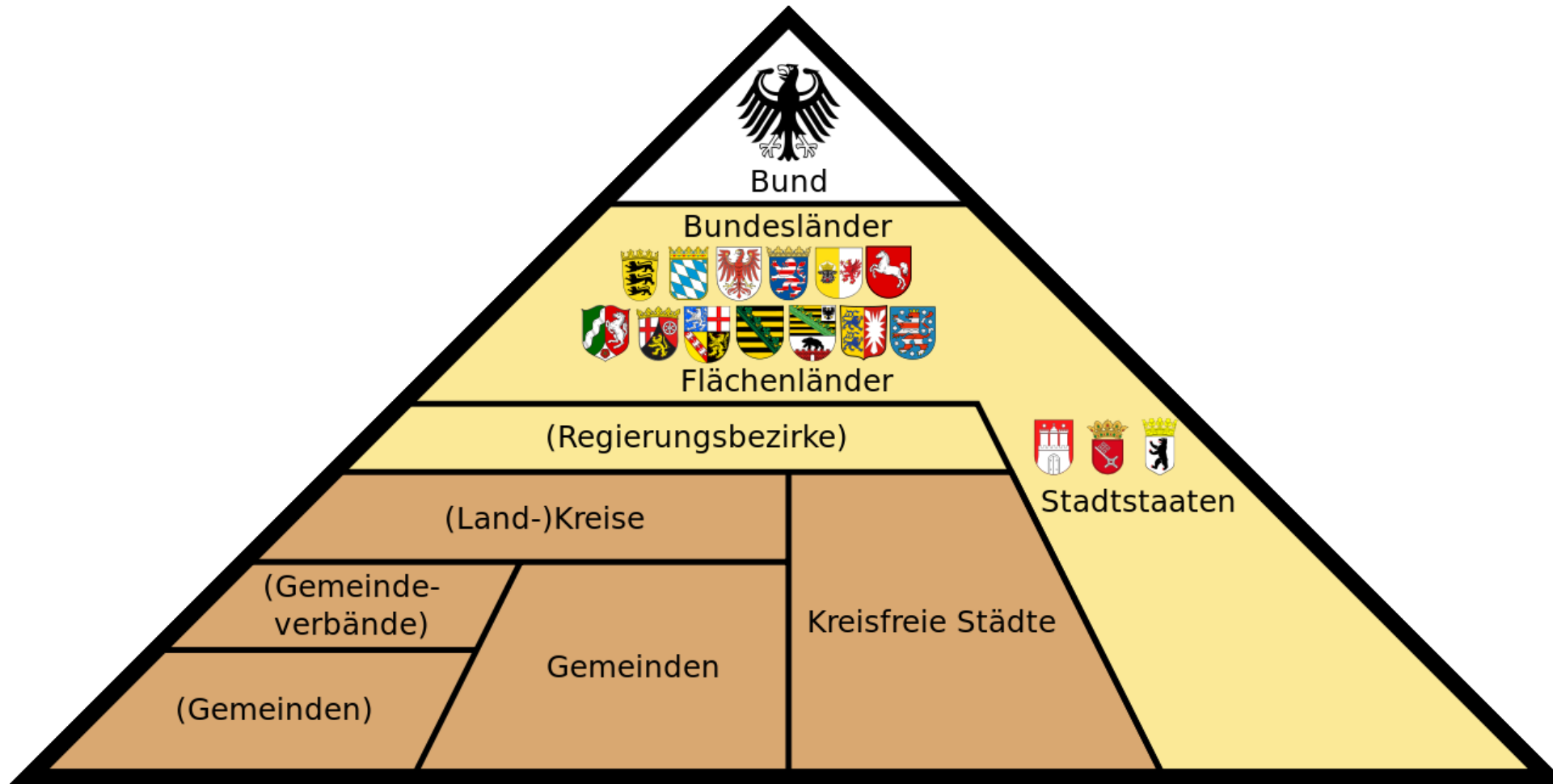
25. Oktober 2018

1. Gegenstand der Verwaltungslehre und der Verwaltungswissenschaften
2. Begriff und Funktion der Verwaltung
3. Geschichtlicher Überblick
4. Theorie der Staatsaufgaben
5. Die Aufgaben der Verwaltung
6. Verfassungsrechtliche Vorgaben für den Verwaltungsaufbau
7. Die Organisation der Verwaltung
8. Formen der Selbstverwaltung

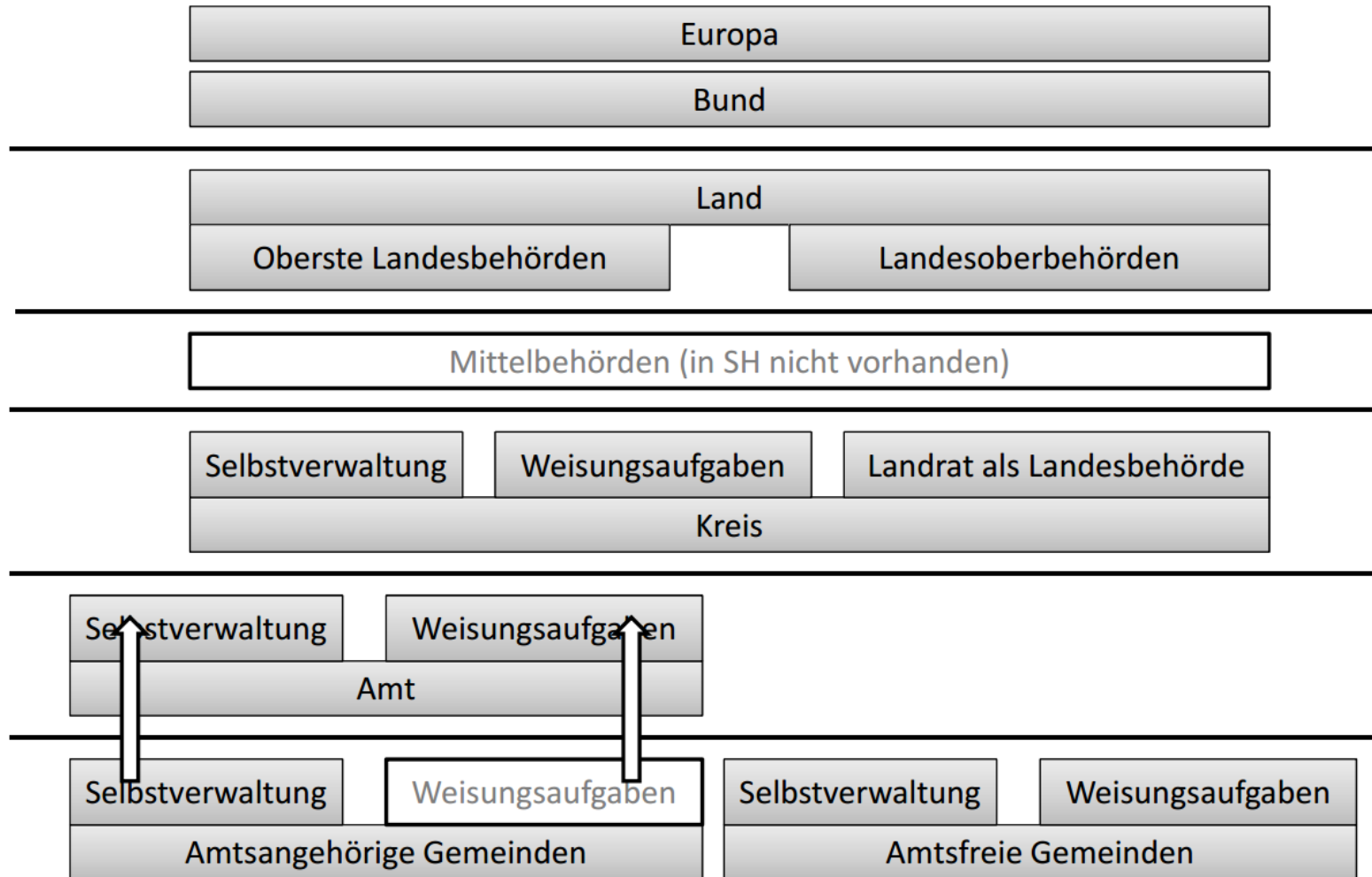
9. Die Handlungsformen der Verwaltung
10. Die Europäisierung der Verwaltung
11. Steuerungskonzepte und Steuerungsinstrumente
12. Reformkonzepte für die Verwaltung
13. Digitalisierung und E-Government
14. Innerstaatliche Kooperation
15. Public Private Partnership und Kooperation zwischen Staat und Privaten
16. Open Government und bürgerschaftliches Engagement

- Bogumil/Jann, Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland (Einführung in die Verwaltungswissenschaft), 2. Aufl. 2009
- Schuppert, Verwaltungswissenschaft, 2000
- Wimmer, Dynamische Verwaltungslehre, 3. Aufl. 2013
- Püttner, Verwaltungslehre, 4. Aufl. 2007
- Bull/Mehde, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungslehre, 9. Aufl. 2015, § 9 bis § 13

0. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein



0. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein



0. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein



0. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein

1110 politisch selbstständigen Städten und Gemeinden (Stand: 1. Januar 2017)

- 63 Städte, darunter
 - 4 kreisfreie Städte
 - 43 amtsfreie Städte
 - 4 amtsfreie Städte, die Teil einer Verwaltungsgemeinschaft sind,
 - 12 Städte in Ämtern,
- 1047 sonstige Gemeinden, darunter
 - 21 amtsfreie Gemeinden,
 - 12 amtsfreie Gemeinden, die Teil einer Verwaltungsgemeinschaft sind,
 - 1014 Gemeinden in Ämtern.

0. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein

- 12 Städte und 1014 Gemeinden haben sich zur Erledigung ihrer Verwaltungsgeschäfte in **84 Ämtern** zusammengeschlossen.
- Des Weiteren bestehen in Schleswig-Holstein **zwei unbewohnte Forstgutsbezirke (gemeindefreie Gebiete)**: Buchholz und Sachsenwald.
- Es existieren **11 Kreise** in Schleswig-Holstein (Gebietskörperschaft und Gemeindeverband)

0. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein



0. Verwaltungsaufbau in Deutschland und Schleswig-Holstein



§ 71 KrO Beteiligungsrechte

Die obersten Landesbehörden haben zu Entwürfen von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die die Selbstverwaltung der Kreise berühren, den Landesverband der Kreise zu hören.

§ 132 GO SH Beteiligungsrechte

Die obersten Landesbehörden haben zu Entwürfen von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die die Selbstverwaltung der Gemeinden berühren, die Landesverbände der Gemeinden zu hören.

Verwaltungslehre – Verwaltungswissenschaft

Die **Verwaltungswissenschaft** ist ein *interdisziplinäres staats- und politikwissenschaftliches* Fach, dessen zentraler Untersuchungsgegenstand die öffentliche Verwaltung (sowohl auf Makro- als auch auf Mikroebene) ist.

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stehen die Modalitäten und Möglichkeiten politischer Steuerung, wie sie sich im gegenseitig abhängigen Handeln staatlicher Institutionen darstellen (Wikipedia).

Verwaltungslehre/Verwaltungswissenschaft – Verwaltungsrecht

In der Traditionen des kontinentalen Rechtskreises bezeichnet man mit Verwaltungsrecht die Organisation, Befugnisse und Pflichten der Verwaltung (Wikipedia).

Das Allgemeine Verwaltungsrecht betrifft das Recht der öffentlichen Verwaltung, d.h. der Verwaltung des Staates. Das Allgemeine Verwaltungsrecht ist unabhängig von einzelnen Sachgebieten und stellt für das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungsprozess allgemein gültige Normen auf, von denen die Sondergebiete nur in Einzelfällen abweichen.

1. Gegenstand der Verwaltungslehre und der Verwaltungswissenschaften



1. Gegenstand der Verwaltungslehre und der Verwaltungswissenschaften

Lorenz von Stein

* 15. November 1815 in Borby bei Eckernförde
als Wasmer Jakob Lorentz

† 23. September 1890 in Hadersdorf-
Weidlingau

deutscher Staatsrechtslehrer, Soziologe und
Nationalökonom



1. Gegenstand der Verwaltungslehre und der Verwaltungswissenschaften

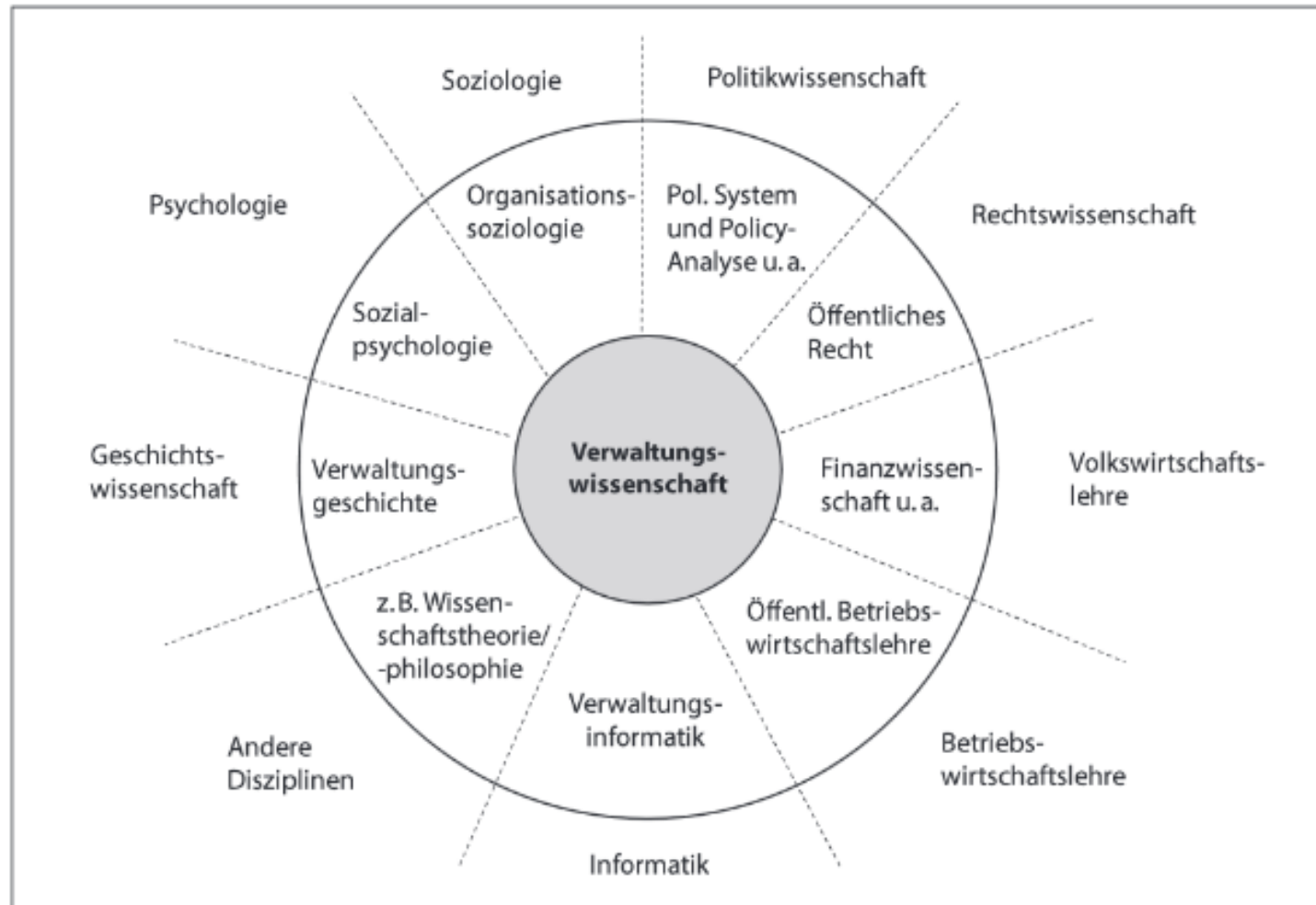
Verwaltungslehre/Verwaltungswissenschaft

- Analyse des Ist-Zustandes
- Verstehen von Steuerungsmechanismen, Funktionsweisen
- Ableitungen für die Zukunft
- nicht normativ im juristischen Sinne
- eher soziologisch geprägt



1. Gegenstand der Verwaltungslehre und der Verwaltungswissenschaften

Abb. 4.1 Verwaltungswissenschaft als Integrationswissenschaft



Quelle: in Anlehnung an: Bohne 2014, S. 178

1. Gegenstand der Verwaltungslehre und der Verwaltungswissenschaften

Verwaltungslehre/Verwaltungswissenschaft

- betrachtet werden die (wichtigsten) Ressourcen der Verwaltung
 - (Aufgaben)
 - Organisation
 - Handlungsformen
 - Personal
 - Finanzen